

Nr. 47/I/5/2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 113 „Schwimmbad“ im Stadtteil Hattersheim

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat am 29. August 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 113 „Schwimmbad“ im Stadtteil Hattersheim beschlossen.

Das Plangebiet zwischen der Landesstraße L3011 („Hofheimer Straße“), der Autobahn A66, der Eppsteiner Straße sowie dem Sportpark Hattersheim und dem Ladislaus-Winterstein-Ring liegt am nordöstlichen Ortsrand des Stadtteils Hattersheim.

Für das Plangebiet liegt derzeit kein rechtsgültiger Bebauungsplan vor, sodass auf strukturelle Veränderungen nur bedingt reagiert werden kann und die Umsetzung der gemeindlichen Planungsziele nicht gewährleistet ist. Darüber hinaus sind Teile des Plangebiets dem Außenbereich zuzurechnen. Eine bauliche Entwicklung ist in diesen Bereichen nur sehr eingeschränkt möglich. Der Bebauungsplan Nr. N 113 „Am Schwimmbad“ soll daher den Grundstein für eine geordnete städtebauliche Entwicklung am nordöstlichen Ortsrand und ein dem Ortsbild entsprechenden Abschluss des Siedlungskörpers legen. Ebenso sollen neue Entwicklungsoptionen für das Hattersheimer Freibad aufgezeigt und durch Baurecht gesichert werden, um geänderten Nutzungsansprüchen gerecht zu werden. Zugleich soll der Schutz des Landschaftsraums durch Baurecht gesichert werden. Dies betrifft insbesondere den Erhalt der bestehenden, zusammenhängenden Grünflächen und die Weiterentwicklung des Landschaftsbildes.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem abgebildeten Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Hattersheim am Main, den 10. September 2019

gez.
Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich (ohne Maßstab)

